

22. August 2013

Lieber HVV-Großkunde,

im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14.11.2012 zum geldwerten Vorteil beim Erwerb einer ProfiCard gibt es Neues zu einem weiteren Punkt zu berichten:

Die Finanzbehörde Hamburg bestätigt in einer Mail vom 20. August 2013 ihre Aussage, dass kein geldwerter Vorteil einer verbilligten ProfiCard-Überlassung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsteht:

„Übliche Mengenrabatte führen nicht zu einem geldwerten Vorteil. Um einen üblichen Mengenrabatt handelt es sich, wenn das Verkehrsunternehmen den Mengenrabatt auch anderen Kunden gewährt, die über ihre Arbeitnehmer eine identische Anzahl an Job-Tickets abnehmen. Ferner ist es für die Frage, ob ein zu versteuernder geldwerter Vorteil vorliegt, unerheblich, ob ein Arbeitnehmer das Job-Ticket von seinem Arbeitgeber oder aber vom Verkehrsunternehmen erhält.“

Die Versteuerung des Differenzbetrages zwischen einer HVV-ProfiCard und einer vergleichbaren HVV-Abo-Karte ist somit vom Tisch; dem Arbeitgeber entstehen hier keine Kosten!

Offen bleibt das Thema ProfiCard-Fahrgeldzuschuss als Sachzuwendungen des Arbeitgebers bis zur monatlichen Freigrenze von 44 € (für alle dem Arbeitnehmer gewährten Zuwendungen). Unsere tariflichen Lösungsvorschläge wurden seitens der Finanzbehörde wegen des eng abgesteckten Rahmens des BFH-Urteils leider nicht akzeptiert. In einem weiteren Gespräch mit der Finanzbehörde werden wir weitere Möglichkeiten zur Beibehaltung eines steuer- und abgabefreien ProfiCard-Fahrgeldzuschusses erörtern.

Wir empfehlen, den Fahrgeldzuschuss zur HVV-ProfiCard mit 15 % pauschal zu versteuern. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeträge sind hier sozialversicherungsfrei. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Pauschalversteuerung am Jahresende rückwirkend zum 1. Januar 2013 umsetzen.

Lieber Großkunde, sobald ein neuer Sachstand vorliegt, werden Sie wieder informieren.

Mit besten Grüßen

Ihre

S-Bahn Hamburg GmbH

HVV-Großkundenbetreuung